

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

PCT

SCHRIFTLICHER BESCHIED DER INTERNATIONALEN RECHERCHENBEHÖRDE (Regel 43bis.1 PCT)

Absendedatum
(Tag/Monat/Jahr)
210 (Blatt 2)

siehe Formular PCT/ISA/

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts
siehe Formular PCT/ISA/220

WEITERES VORGEHEN
siehe Punkt 2 unten

Internationales Aktenzeichen
PCT/EP2016/065655

Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr)
04.07.2016

Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr)
06.07.2015

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. C07D213/74 C07D401/04 C07D417/04 A01N43/40

Anmelder
BAYER CROPSCIENCE AKTIENGESELLSCHAFT

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:

- ☒ Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- ☐ Feld Nr. II Priorität
- ☐ Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- ☐ Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- ☒ Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- ☐ Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- ☐ Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- ☒ Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. WEITERES VORGEHEN

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationalen Büro nach Regel 66.1bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der
Internationalen Recherchenbehörde
 Europäisches Patentamt
D-80298 München
Tel. +49 89 2399 - 0
Fax: +49 89 2399 - 4465

Datum der Fertigstellung
dieses Bescheids
siehe Formular
PCT/ISA/210

Bevollmächtigter Bediensteter
Gutke, Hans-Jürgen
Tel. +49 89 2399-0



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - ☒ der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - ☐ einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. ☐ Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. ☐ Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) ☐ im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - ☐ in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - ☐ in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) ☐ zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) ☐ nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - ☐ in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - ☐ in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. ☐ In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche <u>3-6</u> Nein: Ansprüche <u>1, 2</u>
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche Nein: Ansprüche <u>1-6</u>
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-6</u> Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

Zur Klarheit der Patentansprüche, der Beschreibung und der Zeichnungen oder zu der Frage, ob die Ansprüche in vollem Umfang durch die Beschreibung gestützt werden, ist folgendes zu bemerken:

siehe Beiblatt

Zu Punkt V

- 1 Es werden die folgenden Dokumente (D) genannt; die Nummerierung wird auch im weiteren Verfahren beibehalten:
 - D1 WO 01/90071 A2 (BAYER AG [DE]; MUELLER KLAUS HELMUT [DE]; DREWES MARK WILHELM [DE]; DA) 29. November 2001 (2001-11-29)
 - D2 EP 0 259 738 A2 (NIHON TOKUSHU NOYAKU SEIZO KK [JP]) 16. März 1988 (1988-03-16)
 - D3 WO 00/34257 A1 (BAYER AG [DE]; MUELLER KLAUS HELMUT [DE]; DREWES MARK WILHELM [DE]; FE) 15. Juni 2000 (2000-06-15)
 - D4 UMESH D. PATIL ET AL: "A convenient regioselective synthesis of (2E)-2-[2,3,6-triarylpyrimidin-4(3H)-ylidene]acetonitriles through ring transformation reactions",
TETRAHEDRON LETTERS,
Bd. 54, Nr. 4, 1. Januar 2013 (2013-01-01), Seiten 343-346,
XP055212059,
ISSN: 0040-4039, DOI: 10.1016/j.tetlet.2012.11.044
- 2 **Neuheit**
 - 2.1 D1 beschreibt Verbindungen, die sich wesentlich mit den vorliegenden Verbindungen überschneiden, wenn R Phenyl ist (D1, Anspruch 1). Weiterhin beschreibt D1 spezifische Verbindungen im Überschneidungsbereich (D1, Seite 4, Verbindung 15, Seite 42, Verbindung 24, Seite 35, Verbindung 3). Daher sind Ansprüche 1, 2, 5 und 6 nicht als neu anzusehen.
 - 2.2 D2 beschreibt heterozyklische Verbindungen und ihre Anwendung als Insektizid (d2, Ansprüche 1 und 7). Die Verbindungen von D2 besitzen alle eine Methylenbrücke zwischen Ringstickstoff und der zyklischen Gruppe entsprechen vorliegendem Rest R. Daher ist D2 nicht relevant für Neuheit.
 - 2.3 D3 beschreibt Thiazole und ihre Anwendung als Insektizide (D3, Ansprüche 1 und 9). Da Thiazol nicht unter die Definition der vorliegenden stets sechsgliedrigen Ringe fällt, ist D3 nicht relevant für Neuheit.

- 2.4 D4 beschreibt spezifische Verbindungen (D4, Tabelle 1). Angesichts dieser Verbindungen sind Ansprüche 1 und 2 nicht neu.

3 Erfinderische Tätigkeit, betreffend neuen Gegenstand

- 3.1 D2 ist als nächstliegender Stand der Technik anzusehen. Die Aufgabe ist in der Bereitstellung alternativer Verbindungen mit insektizider Wirkung anzusehen.
- 3.2 Die Anmelderin beschreibt Verbindungen der Formel I. Für einige spezifische Verbindungen wird deren Wirksamkeit gegen gewisse tierische Schädlinge beschrieben (Seiten 102-106). Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass diese Beispiele die Lösung der Aufgabe nur für einen kleinen Bereich aus Formel I glaubhaft machen können, nämlich für vorliegenden Anspruch 4. Darüber hinaus enthalten die Ansprüche offene Definitionen, wie z.B. "gegebenenfalls substituiert". Es ist nicht glaubhaft, dass praktisch alle der unbegrenzten Anzahl möglicher Verbindungen eine Lösung der Aufgabe darstellen können.
- 3.3 Betreffend Offensichtlichkeit der vorliegenden Lösung der Aufgabe wird angemerkt, dass die strukturelle Modifikation, nämlich das Weglassen der Methylenbrücke, von D1 nicht vorgeschlagen wird. D3 allerdings, ein Dokument, das ebenfalls insektizide Verbindungen beschreibt (die teilweise sogar unter die generischen Verbindungen von D2 fallen) und sich von den vorliegenden Verbindungen lediglich bezüglich eines Merkmals unterscheidet, legt nahe, dass die Methylenbrücke nicht notwendig ist (D3, Anspruch 1, A = Einfachbindung).

Zu Punkt VIII

- 4 Vorliegender Anspruch 1 und 2 beziehen sich auf theoretische Ausführungsformen, die nicht von der Beschreibung gestützt sind. Insbesondere ist in der Beschreibung nicht ausgeführt, wie gewisse Ringe mit einer Doppelbindung im Ring (z.B. A2, A4, A5, A6, A8 etc.) hergestellt

werden können. Da auch der Stand der Technik nicht zu beschreiben scheint, wie man solche Verbindungen herstellt, sind die Ansprüche teilweise nicht von der Beschreibung gestützt (Artikel 6 PCT) und die Erfindung nicht voll ausführbar (Artikel 5 PCT).